



Infobrief

„Rentner im Minijob“

Beiträge zur Sozialversicherung müssen abgeführt werden.

Immer mehr Rentner üben einen Minijob aus. Sozialversicherungsrechtlich sind sie unter den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen wie andere Minijobber auch. Dennoch sind bei Rentnern einige Besonderheiten zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für einen Minijob vor und ist der Rentner bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, muss nur der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag in Höhe von 13 % des Gehalts für die Krankenversicherung an die Minijobzentrale abführen. Bei Privatversicherten können diese 13 % für den Arbeitgeber, bei entsprechendem Nachweis, entfallen. In der Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen für alle Minijobber keine Beiträge an. Für die Rentenversicherung gilt ein pauschaler Beitrag von 15 % für den Arbeitgeber. Auf der Arbeitnehmerseite wird es bei den Rentenversicherungsbeiträgen komplizierter.

Altersrentner sind versicherungsfrei

Grundsätzlich muss bei der Rentenversicherungspflicht und der Rentenversicherungsfreiheit unterschieden werden zwischen Rentnern, die bereits die Regelaltersgrenze überschritten haben und Rentnern, die eine Frührente beziehen. Die sogenannten Altersvollrentner sind nach Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente erreicht wurde, rentenversicherungsfrei. Das heißt, der Arbeitgeber benötigt keinen Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht. Allerdings kann der Rentner auf diese Versicherungsfreiheit verzichten und Pflichtbeiträge zahlen. In diesem Fall zahlt der Minijobber einen Eigenanteil zur Rentenversicherung in Höhe von 3,6 %. Damit kann er



seine Rente zusätzlich erhöhen. In diesen Fällen wird auch der Beitragsanteil des Arbeitgebers in Höhe von 15 % rentensteigernd berücksichtigt.

Eine Tatsache gilt es allerdings noch zu beachten: Wenn der Altersvollrentner auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet (Befreiungsantrag muss dem Arbeitgeber schriftlich vorliegen), ist eine spätere Befreiung in diesem Minijob ausgeschlossen.

Frührentner sind versicherungspflichtig

Nimmt ein Frührentner, der noch nicht die Regelaltersgrenze überschritten hat, einen Minijob auf, ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung so lange versicherungspflichtig, bis er die Altersgrenze erreicht hat. Allerdings kann auch dieser Minijobber sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Unabhängig von der Entscheidung des Frührentners, muss der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % bezahlen. Dieser Beitrag wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentenerhöhend berücksichtigt.

Lohnsteuer

Bei Minijobbern besteht die Möglichkeit einer Abführung von pauschaler Lohnsteuer von 2 % durch den Arbeitgeber. Alternativ kann ein Minijob auch über die Lohnsteuerklassen abgerechnet werden.

Weitere Informationen zu Mini-Jobs finden Sie auch auf der Internetseite der [Minijobzentrale](#).

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.